

► Stiftungsorganisation

Auf welche Geschäftsbriefe handelsrechtlich geforderte Angaben?

| Ein Leser fragt: Unsere Stiftung betreibt mehrere Pflegeheime. Daneben führt sie ein gewerbliches Unternehmen. Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen. Als Gegenstand des Unternehmens ist dort der Betrieb des gewerblichen Unternehmens vermerkt. Muss die Stiftung in allen Geschäftsbriefen den Handelsregistereintrag angeben oder nur in denen, die das gewerbliche Unternehmen direkt betreffen? Rechtsanwalt Berthold Theuffel-Werhahn antwortet. |

Antwort | Die Stiftung muss den Handelsregistereintrag in allen Geschäftsbriefen angeben. Sie muss die Angaben nach § 37a HGB zu Firma der Stiftung, Rechtsform, Ort und inländischer Geschäftsanschrift, Registergericht des Sitzes der Stiftung und Nummer nicht nur bei jenen Geschäftsbriefen machen, die das gewerbliche Unternehmen betreffen.

- Die Stiftung führt einen Gewerbebetrieb, der nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Dies trifft auf die von der Stiftung betriebenen Pflegeheime genauso zu wie auf das (eigentliche) gewerbliche Unternehmen. Schon deshalb muss die Stiftung als unternehmenstragende Stiftung die Angaben nach § 37a HGB machen.
- Der Betrieb von Pflegeheimen – losgelöst von der steuerlichen Anerkennung als „gemeinnützig“ – stellt sich als eine selbstständige, auf Dauer angelegte und nach außen erkennbare Tätigkeit nicht freiberuflicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Art dar, die von der Absicht der dauernden Erzielung von Gewinn getragen ist. Dass ein Pflegeheim – ungeachtet der Frage der Gewinnverwendung – jedenfalls mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, entspricht auch bei karitativen Trägern dem Regelfall (zu einem Krankenhaus mit zusätzlichem ambulanten Pflegebetrieb, OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.06.2003, Az. 3 Wx 108/03, Abruf-Nr. 212368). Somit ist auch der Betrieb der Pflegeheime handelsrechtlich als „Gewerbebetrieb“ einzustufen. Daraus wiederum folgt die Pflicht, auf allen Geschäftsbriefen die Angaben nach § 37a HGB zu tätigen. Die Stiftung sollte ihren Handelsregistereintrag um den Betrieb der Pflegeheime ergänzen.

► Stiftungsrechtsreform

BMJV nennt aktuellen Stand zur Stiftungsrechtsreform

| SB hat das BMJV gefragt. „Können Sie uns mitteilen, wie weit die Stiftungsrechtsreform vorangekommen ist? Können Sie schon absehen, wann es einen Referentenentwurf geben wird?“ |

Der Sprecher des BMJV teilt Folgendes mit: „Im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird derzeit auf der Grundlage des Diskussionsentwurfs der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ‚Stiftungsrecht‘ ein Referentenentwurf zur Änderung des Stiftungsrechts des Bundes erarbeitet. Geplant ist, den Referentenentwurf in diesem Frühjahr vorzulegen und den Ressorts, Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zu übermitteln.“

Ein Leser fragt –
SB antwortet



ARCHIV
Mehr dazu
SB 2 | 2020

Referentenentwurf
für Frühjahr 2020
geplant